

Statuten der Société Nautique Port de Faoug

I. Name und Sitz

- Art. 1** Die Société Nautique Port de Faoug, abgekürzt **SNPF** (der Name wird nicht in andere Sprachen übersetzt), ist ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne der Art. 60-79 ZGB.
- Art. 2** Sie hat ihren Sitz in Faoug.

II. Zweck

- Art. 3** Die SNPF verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
- Sie setzt sich zum Ziel:
- allgemeine Interessen ihrer Mitglieder mit den politischen Behörden und der Hafenverwaltung zu besprechen, sowie die Respektierung der Hafenreglemente zu unterstützen,
 - sich für ein ausgewogenes Verhältnis der Anliegen der Wassersportler und jener des Natur- und Gewässerschutzes einzusetzen.
 - Kameradschaft und Geselligkeit zu pflegen und die seemännischen Traditionen zu erhalten.

III. Mitgliedschaft

- Art. 4** Die SNPF besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.
- Art. 5** **Aktivmitglieder** sind:
- Einzelmitglieder,
 - Paarmitglieder,
 - Ehrenmitglieder,
 - Kollektivmitglieder,
 -
- Art. 6** **Einzelmitglieder und Paarmitglieder**
- Einzel- und Paarmitglied kann werden, wer in der Marina Port de Faoug ein Boot stationiert hat. Pro Boot wird unter Vorbehalt von Art. 7 hiernach eine Einzel- bzw. Paarmitgliedschaft gewährt. Jedes Einzel- bzw. Paarmitglied besitzt an der Generalversammlung gemäss Art. 67 ZGB eine Stimme.
- Art. 6a** Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ernannt. Sie haben die vollen Rechte eines Aktivmitgliedes, sind aber aufgrund ihrer Verdienste von der Beitragspflicht befreit. Diese Regelung kann sowohl auf Einzel- wie auch auf Paarmitglieder angewendet werden.
- Art. 7** **Kollektivmitglieder**
- A) Am Murtensee ansässige Wassersportvereine haben die Möglichkeit, bei der SNPF Kollektivmitglied zu werden. Sie bestimmen eines ihrer Mitglieder als Vertreter in der SNPF.
 - B) Ebenso können Firmen, die in der Marina Port de Faoug mehr als ein Boot stationiert haben, Kollektivmitglied werden.

Statuten der Société Nautique Port de Faoug

Art. 8 Passivmitglieder

Passivmitglied kann werden, wer die Ziele der SNPF unterstützt, aber nicht Aktivmitglied werden kann. Es genießt keine Aktivmitgliedsrechte, ist aber an den Generalversammlungen antrags- und diskussionsberechtigt.

Art. 9 Stimm- und Wahlberechtigung an GV's

Stimm- und wahlberechtigt an Generalversammlungen sind alle anwesenden Aktivmitglieder mit je einer Stimme, unter Vorbehalt von Art. 68 ZGB.

Art. 10 Eintrittsgesuche

Eintrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über Annahme oder Abweisung der Gesuche für die Aktivmitgliedschaft entscheidet die ordentliche Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes. Die Kandidaten genießen bis zu diesem Zeitpunkt die Rechte von Aktivmitgliedern, haben aber kein Stimmrecht.

Art. 11 Austritt

Der Austritt aus der SNPF ist auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes jederzeit möglich. Der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bleibt geschuldet.

Art. 12 Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Diese Gründe sind ihm bekanntzugeben.

Art. 13 Clubstander / Anlässe

Aktivmitglieder haben das Recht, an ihrem Boot den Clubstander der SNPF zu führen. Die vom Club organisierten Anlässe stehen allen Mitgliedern offen.

IV. Finanzielle Mittel

Art. 14 Finanzielle Mittel

Die Mittel der SNPF bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen,
- Spenden,
- diversen Einnahmen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Generalversammlung festgesetzt.

Sie betragen gegenwärtig für:

- | | |
|--|---|
| - Einzelmitglieder: | Fr. 100.-- |
| - Paarmitglieder: | Fr. 150.-- |
| - Kollektivmitglieder A: | Grundgebühr (Beitrag für Einzelmitglieder) + Fr. 1.-- pro Mitglied |
| - Kollektivmitglieder B:
(Bootsvermieter) | Grundgebühr (Beitrag für Einzelmitglieder) + 50% davon für jedes weitere Boot |
| - Passivmitglieder: | Fr. 30.-- |

Statuten der Société Nautique Port de Faoug

Art. 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

Art. 16 Haftung

Für alle Verpflichtungen der SNPF haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Organisation

Art. 17 Organe

Die Organe der SNPF sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren.

Art. 18 Die Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet im Frühjahr, normalerweise am Tag der offiziellen Saisonöffnung, statt und wird vom Vorstand mindestens 3 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Traktanden angekündigt. Zu den wichtigsten Traktanden werden die nötigen Erläuterungen abgegeben.

Art. 19 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet:

- auf Beschluss der Generalversammlung
- auf Beschluss des Vorstandes, oder
 - wenn ein Fünftel der Aktivmitglieder dies verlangt. Der Antrag ist schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe an den Vorstand zu richten.

Art. 20 Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern sind schriftlich und begründet bis Ende Januar an den Vorstand einzureichen. Über Geschäfte, die in den Traktanden nicht gehörig angekündigt worden sind, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 21 Befugnisse der Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung,
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten,
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes,
- Entlastung des Vorstandes für seine Tätigkeit,
- Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes und der Revisoren,
- Genehmigung des Budgets und Festlegung der Mitgliederbeiträge,
- Abnahme des Jahresprogrammes,
- Entscheid über die Aufnahme von Aktivmitgliedern,
- Ausschluss von Mitgliedern,

Statuten der Société Nautique Port de Faoug

- Entscheid über Anträge von Vorstand und Aktivmitgliedern,
- Statutenänderungen,
- Entscheid über die Auflösung der SNPF.

Art. 22 Beschlussfassung

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Präsident hat Stichentscheid und stimmt nur bei Stimmengleichheit. Bei Statutenänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Art. 23 Protokoll der Generalversammlung

Über die Generalversammlung wird ein Protokoll geführt und vom Sekretär unterzeichnet.

Art. 24 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Sekretär, Kassier und 1 Beisitzer. Er wird vom Präsidenten geleitet.

Art. 25 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mehrheit des Vorstandes muss Aktivmitglied des SNPF sein.

Art. 26 Leitung der SNPF

Der Vorstand leitet die SNPF und vertritt sie nach aussen. Er führt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich oder von Gesetzes wegen der Generalversammlung vorbehalten sind. Er kann einzelne Aufgaben weiter delegieren.

Art. 27 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist nicht beschlussfähig, wenn weniger als drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Entscheide mit einfachem Mehr. Der Präsident stimmt nur bei Stimmengleichheit, er hat den Stichentscheid.

Art. 28 Zeichnungsberechtigung

Zeichnungsberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder mit Einzelunterschrift. Der Vorstand bezeichnet die Vorstandsmitglieder, die bis zu einem vom Vorstand festgelegten Höchstbetrag für buchhalterische und finanzielle Belange zeichnungsberechtigt sind.

Art. 29 Die Revisoren

Zwei Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor werden an der GV für je zwei Jahre gewählt. Sie sind wiederwählbar bis maximum 6 Jahre. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung. Sie erstatten der Generalversammlung schriftlich Bericht.

Statuten
der
Société Nautique Port de Faoug

VI. Auflösung der SNPF

- Art. 30** Die Generalversammlung kann in Abweichung zum Art. 22 hiervor mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung des Clubs beschliessen. Ein allfälliger Aktivsaldo wird wie folgt verteilt: 5% an den Seerettungsdienst und 95% an die aktiven Clubmitglieder. Der Vorstand beschliesst den Verteilschlüssel, bei dem die Dauer der Mitgliedschaft berücksichtigt wird. Die Ansprüche müssen innerhalb von zwei Monaten geltend gemacht werden, nach Auflösung des Vereins; nicht eingeforderte Mittel werden nach gleichem Verteilschlüssel verteilt.

VII. Schlussbestimmungen

- Art. 31** Diese Statuten sind nach ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung der SNPF vom 17. Mai 1991 in Kraft getreten.
Nach der Genehmigung durch die GV der SNPF sind die Änderungen von Art. 25 am 27. März 1993 und von Art. 18 am 29. April 1995 in Kraft getreten.
Nach der Genehmigung durch die GV sind die Änderungen von Art.3, Art. 5, Art. 6, Art. 9, Art. 14, Art. 18 und Art. 29 am 12. April 2003 in Kraft getreten.
An der GV vom 23.04.2005 wurden die Mitgliederbeiträge angepasst.
An der GV vom 05.05.2012 wurden die Mitgliederbeiträge angepasst.
An der GV vom 03.05.2014 wurde Art. 30 angepasst.
An der GV vom 21.05.2016 wurde Art. 3 angepasst, Art. 5 ergänzt; Art. 6a neu aufgenommen.